

(in der Fassung vom 26. Juni 2002 und der Änderung vom 4. März 2004 und vom 14. Oktober 2005)

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Zwischenprüfung im Fach Philosophie ist sowohl im Magisterstudiengang (im Haupt- und Nebenfach) als auch im Studiengang mit dem Ziel der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (im Hauptfach) abzulegen.

§ 2

Für das Fach Philosophie wird gem. § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfungen an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

§ 3

Die Zwischenprüfung findet gem. § 4 Abs. 6 der Ordnung für die Zwischenprüfung nicht studienbegleitend statt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung:

1. a) Für das Hauptfach (Magister):

der Nachweis der Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Soweit der Nachweis nicht durch das Abiturzeugnis erbracht wird, ist die erfolgreiche Teilnahme an Sprachkursen im Umfang von insgesamt mindestens acht Semesterwochenstunden pro Sprache nachzuweisen.

1. b) Für das Hauptfach (Lehramt):

der Nachweis des Latinums oder von Lateinkenntnissen, die den Anforderungen des Latinums entsprechen, oder des Graecums oder von Griechischkenntnissen, die den Anforderungen des Graecums entsprechend.

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen zu folgenden Gebieten:

a) im **Hauptfach (Magister)**

I. Logische Propädeutik (2 SWS)

Hilfsmittel für das wissenschaftliche Arbeiten (1 SWS)

II. Grundbegriffe und Theorien der Philosophie in historischer Entwicklung (Geschichte der Philosophie) (4 SWS)

Lektüre und Interpretation philosophischer Autoren und Theorien (4 SWS)

Systematische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie) (4 SWS)

- 2 -

Für wenigstens zwei der unter II. angeführten Lehrveranstaltungen ist der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) zu erbringen.

Die übrigen Erfolgsnachweise sind durch schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Klausur), durch Referat oder durch mündliche Prüfung zu erbringen.

b) im *Hauptfach (Lehramt)*:

- I.- ein Proseminar in Logik/Logischer Propädeutik einschließlich deontischer Logik (2 SWS)
 - ein Proseminar in theoretischer oder praktischer Philosophie (2 SWS)
 - Hilfsmittel für das wissenschaftliche Arbeiten (1 SWS)
- II. ein Proseminar aus den folgenden Bereichen: Religionsphilosophie, Religionsgeschichte, Moralische Sozialisation, Sozialwissenschaften, Interdisziplinarität der Wissenschaften (2 SWS)

In mindestens zwei der unter I. und II. aufgeführten Lehrveranstaltungen (davon mindestens eine philosophische) ist der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) zu erbringen.

Die übrigen Leistungsnachweise sind durch schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Klausur), durch Referat oder durch mündliche Prüfung zu erbringen.

c) Im *Nebenfach (Magister)*:

- I. Logische Propädeutik (2 SWS)
- II. Grundbegriffe und Theorien der Philosophie in historischer Entwicklung (Geschichte der Philosophie) (4 SWS)
Systematische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie) (2 SWS)

Für wenigstens eine der unter II. angeführten Lehrveranstaltungen ist der Leistungsnachweis durch eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) zu erbringen.

Die übrigen Erfolgsnachweise sind durch schriftliche Arbeit (Hausarbeit oder Klausur), durch Referat oder durch mündliche Prüfung zu erbringen.

§ 5 Empfohlener zeitlicher Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen

Der empfohlene zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium im Hauptfach 30 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 15 Semesterwochenstunden.

§ 6 Orientierungsprüfung gem. § 4 Abs. 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung

- (1) Soweit Philosophie/Ethik als Hauptfach gewählt wurde, ist bis zum Ende des zweiten Semesters eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt. Sie besteht aus:

- 3 -

1. dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Kurs: Hilfsmittel für das wissenschaftliche Arbeiten,
 2. einer schriftlichen Hausarbeit, die im Rahmen einer philosophischen Lehrveranstaltung (vgl. § 4, Nr. 2a) II oder 2b) I, II) anzufertigen ist.
- (2) Im Anschluss an die Orientierungsprüfung findet eine ausführliche fachliche Studienberatung statt.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 7 Art und Umfang der Zwischenprüfung gem. § 7 der Ordnung für die Zwischenprüfung

- (1) Im Hauptfach besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über
1. das Thema einer im Laufe des Grundstudiums anzufertigenden schriftlichen Arbeit (Hausarbeit);
 2. ein mit den Prüfern zu vereinbarendes historisches oder systematisches Gebiet des Grundstudiums;
 3. die wesentlichen Inhalte von vier Hauptwerken der Philosophie nach Rücksprache mit den Prüfern.
- (2) Im Nebenfach besteht die Zwischenprüfung aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über
1. ein mit den Prüfern zu vereinbarendes historisches oder systematisches Gebiet des Grundstudiums;
 2. die wesentlichen Inhalte von zwei Hauptwerken der Philosophie nach Rücksprache mit den Prüfern.

§ 8 Lehr- und Prüfungssprache gem. § 7a der Ordnung für die Zwischenprüfung

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.
- (2) Mit Zustimmung der Prüfer können auch Prüfungsleistungen in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden. Dies erstreckt sich auch auf Studienleistungen, sofern der Lehrende zustimmt.

§ 9 Erteilung von Zwischennoten gem. § 10 Abs. 1 der Ordnung für die Zwischenprüfung

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischennoten durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Zwischennoten 0,7, 4,3 und 5,3 ausgeschlossen.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (W. u. K. 1984, S. 107), zuletzt geändert am 7. August 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1052) außer Kraft.
- (2) Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang Philosophie (Lehramt oder Magister) zugelassen sind, können ihr Studium auf Antrag nach den bislang geltenden Bestimmungen fortsetzen.
- (3) Die Änderung vom 14. Oktober 2005 (Neuregelung der Orientierungsprüfung) tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Sie gilt nicht für Studierende, die das Lehramtsstudium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben.

ANMERKUNG

Diese Prüfungsordnung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 26/2002, vom 26. Juni 2002, veröffentlicht.

Die Änderung dieser Ordnung vom 4. März 2004 wurde in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 4/2004 vom 4. März 2004 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Ordnung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 38/2005 vom 14. Oktober 2005 veröffentlicht.